

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. August 2013

Selle 1 von 3

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
I B 3

Telefon 0211 3843-1265

**Kleine Anfrage 1443 des Abgeordneten Daniel Schwerd der
Fraktion der PIRATEN „Wechsel von Beamtinnen und Beamten im
Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in die Wirtschaft“ LT-Drs.:
16/3591**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1443
im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und
dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wie
folgt:

**1. Wie oft haben (frühere) Beamtinnen und Beamte des höheren
Dienstes des Landes NRW in den Jahren 2010 und 2011 dem
ehemaligen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr als dienstvorgesetzter Stelle eine Erwerbstätigkeit
oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes
nach § 41 BeamStG angezeigt? (Bitte unter Nennung der
jeweiligen Besoldungsgruppe.)**

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

In den Jahren 2010 und 2011 haben zwei Ruhestandsbeamte des
höheren Dienstes (jeweils BesGr. B 2 BBesO) dem ehemaligen
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr als
dienstvorgesetzte Stelle eine Erwerbstätigkeit oder sonstige
Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 41
BeamStG angezeigt.

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

2. Um welche Art von Erwerbstätigkeit oder sonstiger Beschäftigung handelte es sich jeweils? (Bitte unter Nennung des jeweiligen aufnehmenden Arbeitgebers bzw. Auftraggebers.)

Es handelt sich um eine Tätigkeit als freiberuflicher Statiker sowie als freiberuflicher Rechtsanwalt mit dementsprechend ständig wechselnden Auftraggebern.

3. Welche Maßnahmen wurden in jedem einzelnen Fall vom Ministerium veranlasst?

Im Falle der freiberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 41 BeamtStG i.V.m. § 52 Abs. 5 LBG innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eintritt in den Ruhestand eine Verpflichtung besteht, Mandate mit konkretem Bezug zur früheren dienstlichen Tätigkeit, bei denen die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, anzuzeigen. Beide Ruhestandsbeamte haben ein Merkblatt hinsichtlich des Zusammentreffens von Erwerbseinkommen und Versorgungsbezügen erhalten.

4. Auf welche Weise wurde jeder einzelne Fall vom Ministerium geprüft?

Es wurde jeweils im Einzelfall (unter Beteiligung der thematisch betroffenen Fachabteilungen des Ministeriums) geprüft, ob durch die Tätigkeiten dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten bzw. Amtswissen zum Schaden des Dienstherrn ausgenutzt werden könnte. Die Prüfungen fielen im Ergebnis negativ aus.

5. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass die derzeitige Regelung Interessenkonflikte beim Wechsel von Beamten in die Wirtschaft effektiv verhindert?

Nach § 41 BeamtStG sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen verpflichtet, ihrer dienstvorgesetzten Stelle die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, der in § 52 Abs. 5 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) bestimmt ist, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen. Die dienstvorgesetzten Stellen prüfen die angezeigten Tätigkeiten im Einzelfall und veranlassen bei Bedarf Maßnahmen (z. B. Untersagung der Tätigkeit).

Das „Konkurrenzverbot“ für ehemalige Beamte soll die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes sichern. Es soll verhindern, dass aktive Beamte mit Blick auf eine spätere lukrative Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in ihrer Amtsausübung beeinflusst werden, bzw. ehemalige Beamte ihr Amtswissen außerhalb des öffentlichen Dienstes für private Zwecke und zum Schaden des Dienstherrn ausnutzen.

Anlass zu Zweifeln an der Effektivität der bestehenden Regelungen ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

für den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Dr. Norbert Walter-Borjans